" Nesselbusch / Am Diebacher Weg IV " (Teilplan A)

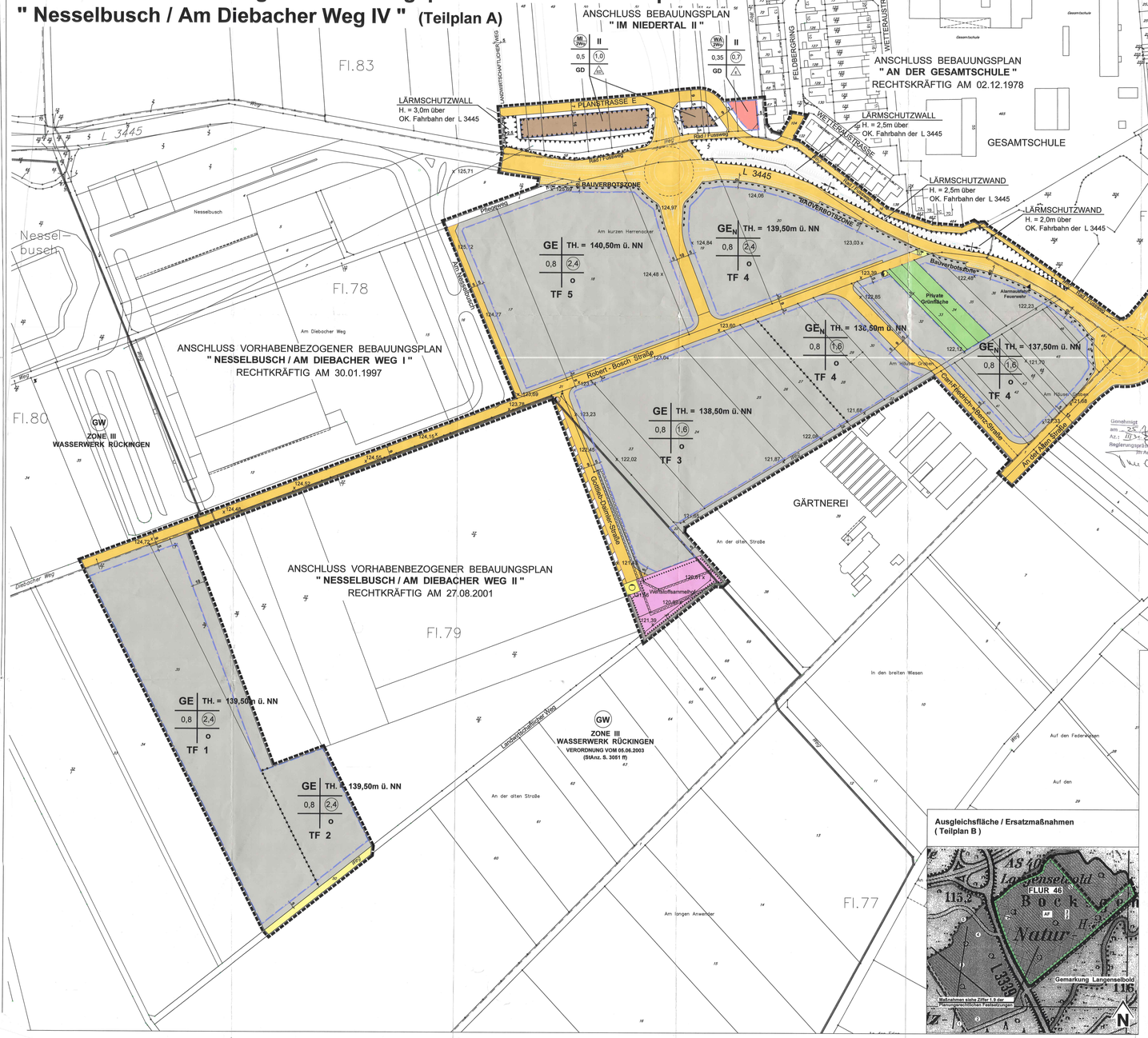

N

M. 1 : 1000

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
1.1.2 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
1.1.3 eingeschränkte Gewerbegebiete (GE e) im Sinne von § 8 BauNVO
1.1.4 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO
1.1.5 Eingeschränkte Gewerbegebiete (GE e) In den mit GE e festgesetzten Gewerbegebieten sind im Sinne von § 8 BauNVO nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören.
Zur Ausnahme zulässig sind, unter der Voraussetzung, daß die Gesamtfläche - und Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
1.1.6 Emissionskontingente
Gemäß der Baulastenplan nach dem Bebauungsplanes Schall-Leistungspegel
Die zulässigen Geräuschemissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach § 1 Abs. 4 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert, im Zuge dieser Gliederung werden für die Tagszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen ausbreitungswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel (L''_W in dB(A) pro m^2 festgesetzt, die von den Betrieben nicht überschritten werden dürfen.
Zulässige Geräuschemissionen tags / nachts durch Gewerbelärm,

Teilfläche Nr.	L''_W tags / nachts in dB (A) m^{-2}
Teilfläche Nr. 1	65 / 50
Teilfläche Nr. 2	62 / 45
Teilfläche Nr. 3	57 / 40
Teilfläche Nr. 4	53 / 36
Teilfläche Nr. 5	50 / 40

1.1.6.1 Ausbreitungswirksame Schall-Leistung ohne zusätzliche Abschirmung
1.1.7 Nutzungseinschränkung in allen Gewerbegebieten
§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
In den Gewerbegebieten werden zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen. In den Gewerbegebieten sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, von denen Anlagen keine störenden, insbesondere Geruchs- und Schadstoffemissionen (Gas- oder staubförmig) ausgehen. Es gelten die Emissionsrichtwerte der Ta-Luft in der jeweils gültigen Fassung.
1.1.7.1 Nutzungseinschränkung in allen Baugebieten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten als Ausnahme nicht zulässig
(§ 1 (6) BauNVO).

1.2 Oberbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauGB
Gemäß § (3) (5) BauNVO und Nebenanlagen i. S. des § 14 sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 Bauweise / Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind in offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Eine Überschreitung der Baugrenze in allen Gewerbegebieten - mit Ausnahme der Bauverbotszonen an der L 3445- durch vorspringen von untergeordneten Gebäudeteilen (Eingangsbereiche, Rampen etc. bis zu einer Länge von 1/3 der Gesamtgebäudelänge) ist bis zu 2,0m zulässig.
1.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten. In den mit WA2/We und MI2/We festgesetzten Gebieten sind in Einzelhäusern und Doppelhaushälften je 2 Wohnungen zulässig, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus und die Doppelhaushälfte.
1.5 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
1.5.1 Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete
Die Höhenlage der baulichen Anlagen, gemessen von OK. Fertigbeziehe der öffentlichen Erschließungsstraße bis OK. Fertigfußboden Erdgeschossdecke darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Erschließungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserverhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen.
Bei bis zu 2 geschossigen Gebäuden beträgt die Traufhöhe = 6,50 m
Die Traufhöhe wird gemessen von Oberkante öffentlicher Erschließungsstraße /Hinterkante an der Grundstücksgrenze in der Grundstücksmitte) und der der Erschließungsstraße zugewandten Aussenwandfläche bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut.
1.5.2 Gewerbegebiete
Die Traufhöhe in den Gewerbegebieten ist über Normal Null als Höchstmaß festgesetzt und differenziert in die Nutzungsarten/sektoren eingetragen. Die festgesetzten Traufhöhen über NN sind bis zur obersten Kante der Traufe zu bemessen.
1.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
1.6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende passive Maßnahmen festgesetzt:
Die Außenbauteile der Westfassaden am westlichen Geltungsbereichsrandes des M1- Gebietes zur BAB 45 müssen mindestens die Anforderungen der Lärmpegelbereiche IV erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bereich III der Tabelle 8 nach DIN 4109 zu gestalten. Das erforderliche Bauschalldämm-Maß erf. R'w res muss höchst > 35 dB sein. Die erforderlichen Schalldämm-Maße von Fenstern sind in Abhängigkeit von den Fensterflächenanteilen, entsprechend den Tabellen 8 und 10 nach DIN 4109 zu bestimmen. Die Fenster sind als Schallschutzfenster mit schallgedämmter Kanalführung herzustellen. Alternativ kann die Belüftung der entsprechenden schutzbedürftigen Räume über schallgedämmte Lüfter nach VDI 2719 erfolgen.
1.6.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden entlang der L 3445 (siehe Planeintrag) folgende aktive Schallschutzmaßnahmen festgelegt.
Bereich M-Gebiet
Lärmschutzwall H= 3,00 m über Straßenniveau der L 3445
Bereich 1 Kreisel bis Wetterhuseanlage Haus Nr 4
Lärmschutzwall H= 2,50 m über Straßenniveau der L 3445
Bereich Wetterweseanlage Haus Nr 4 bis Ringstrasse Haus Nr 57 (Flurstück 3042)
Lärmschutzwand H= 2,50 m über Straßenniveau der L 3445
Bereich Ringstrasse Haus Nr 57 (Flurstück 3042)
Lärmschutzwand H= 2,00 m über Straßenniveau der L 3445
Bereich "Im Stockborn"
Lärmschutzwand H= 3,00 m über Straßenniveau der L 3445
Lärmschutzwälle - und Wände sind auf den dafür festgesetzten Flächen dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
1.7 Führung von Versorgungsleitungen
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen unter 20 kV, Fernwärmeleitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
1.8.1 Eingrünung
Die mit Gehölzpflanzen Flächen sind flächig zu bepflanzen. Dabei sind auf 100 m^2 angefangener/Planstarke mindestens 2 Bäume und 48 Sträucher der Ziffer 1.8.3 zu pflanzen und zu pflegen. Das entspricht 1 Pflanze pro 2 m^2 Pflanzfläche. Die mit Leitungsrechten festgesetzten Flächen sind von leitungsbehindernden tiefwurzelnden Gehölzpflanzungen freizuhalten.
1.8.2 Grünflächen - und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) und in den Mischgebieten (MI) sind mindestens 80 % und in den Gewerbegebieten mindestens 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. In den Gewerbegebieten sind die privaten Grünflächen mit mindestens 80% Gehölzanteil gärtnerisch zu gestalten (Bepflanzung siehe Artenliste).
1.8.3 Artenliste
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bäume: STU 14/16 cm		Sträucher: H 80/100 cm	
Feldahorn	Acer campestre	Kornelkirsche	Cornus mas
Spitzahorn	Acer platanoides	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Haselnuß	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
*Stieleinhaelbuche	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Liguster	Ligustrum vulgare
Vogelkirsche	Prunus avium	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Stieleiche	Quercus robur	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
*Stieleiche	Quercus robur 'Fastigiata'	Gefüllte Schneeball	Viburnum lantana
Eberesche	Sorbus aucuparia	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Schlehe	Prunus spinosa

* Empfehlung für Straßenbäume

1.9 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich
§ 9 (1a) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich
Massnahmen im 2.Geltungsbereich (Teilplan B)
Prozeßschutz : Ökologische Aufwertung von Waldflächen.
Anrechnung des Ökokontos, gemäß Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises vom 05.12.2003, Aktenzeichen 70.02/48-016.0-14203.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO
2.1 Dachgestaltung
2.1.1 Dachgestaltung in den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
Dachform/Dachneigung
In den festgesetzten WA-Gebieten und MI-Gebieten sind nur geneigte Dachflächen für die Hauptnutzung zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt für
bis zu II geschossigen Gebäuden mindestens 35°; maximal 40°.
Dacheindeckung/Dachfarbe
Es ist nur kieselfreies Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe rot bis rotbraun, ausnahmsweise schwarzgrau zulässig.
Dachaufbauten
Gauben sind als Stehtel- Schlepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 1m und der Giebelwand mindestens 1,50 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, sind sie als horizontales Band auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
2.1.2 Dachgestaltung in den Gewerbegebieten
Dachform/Dachneigung
In den Gewerbegebieten sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig. Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten.
2.2 Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen (Befreiungen können aus städtebaulichen Gründen zugelassen werden, soweit sie die Verkehrssicherheit auf dem Grundstück verbessern. Pro Grundstück werden maximal 66 % der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche für PKW-Stellplätze einschliesslich der Garagenzufahrt und der Gebäudezwischenraum zugelassen. Stellplätze und Garagenzufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird. Die vertiefenden Rettßächen sind als Grünflächen anzulegen und mit mindestens 25 % igem Gehölzanteil (siehe Artenliste) gärtnerisch zu gestalten. Auf den privaten Grünflächen sind - zwischen jeweils für 2 zusammenhängende Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.
2.3 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen südlich der L 3445 (Bauverbotszone) sind als Garten- oder Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.
2.4 Einfriedungen
Strassenseitige Einfriedungen sind in den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten bis zu einer Höhe von 0,80 m, in den Gewerbegebieten bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. In den Gewerbegebieten sind als als durchsichtige und leicht wirkende Zäune zu gestalten. Alle Einfriedungen sind ohne Abstand dem Strassengelände anzupassen.

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse / Traufhöhe im m über NN.
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise

Teilflächen

2. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
A.N. WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
A.N. MI Mischgebiet § 4 BauNVO
Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GEe eingeschränktes Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO, siehe Ziffer 1.1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen
3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB
A.N. 0,8 Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 20 BauNVO
A.N. 0,5 Grundflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 19 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §§ 17 und 20 BauNVO
A.N. 139,50 Traufhöhe als Höchstgrenze, gemessen über Normal Null (NN)
4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB
A nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
5. Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB
Baugrenze § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksflächen
Nicht Überbaubare Grundstücksflächen
6. Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 (1) Nr.12 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität (Standortbinnweis Trafostation)
Zweckbestimmung: Abwasser

7. Straßenverkehrsflächen
§ 9 (1) Nr.11 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Besondere Zweckbestimmung: Sonderbereich Parken
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
A Alarmausfahrt- Feuerwehr
Verkehrsgrünfläche § 9 (1) Nr.15 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr.11 BauGB
8. Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf/ Wertstoffsammelhof
9. Grünflächen
§ 9 (1) Nr.15 BauGB
Private Grünfläche
10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr.20,25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
11. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzung
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
Zweckbestimmung:
SW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Zone III
12. Flächen für die Landwirtschaft
§ 9 (1) Nr.18 BauGB
LW Fläche für die Landwirtschaft
13. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
§ 9 (1a) BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
AF Ausgleichsfläche
14. Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
GD Geneigte Dachfläche zulässig
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 (1) Nr.21 BauGB
zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr.24 BauGB
LW Landwirtschaftswall / wand
15. Sonstige Planzeichen
vorhandene Flurstücksgrenzen
+224 Höhenpunkte
Maßlinie / Maßzahl
Flurstücksnummer

Ausgleichsfläche / Ersatzmaßnahmen (Teilplan B)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. §§ 1 Nr.28 der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. §§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Gestaltung des Flächenhafs (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2005 (GVBl. I S. 189)
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.03.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2006 (GVBl. S. 674, 648)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Der Magistrat der Stadt Langenselbold hat am 23.07.07 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Nesselbusch/ Am Diebacher Weg IV" gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.07.07
2. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS, ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Am 08.07.07 wurde diese Bebauungsplanänderung von dem Magistrat der Stadt Langenselbold gebilligt und seine Offlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes ein schließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 21.08.07 bis einschließlich 21.09.07. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.07.07 durch Bekanntmachung bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 17.07.07 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 21.09.07 aufgefordert worden.
3. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold hat am 12.06.07 die 5.Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Nesselbusch/ Am Diebacher Weg IV" gem. § 10 BauGB und gem. § 9 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
Langenselbold, den 15.06.07
Bürgermeister
4. AUSFERTIGUNG
Hiermit wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der 5.Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Nesselbusch/ Am Diebacher Weg IV" mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.07 übereinstimmt.
Langenselbold, den 15.06.07
Bürgermeister
5. INKRAFTTRETEN
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs.2 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monats-Frist nicht geltend gemacht. Am 15.08.07 wurde der Durchführung des Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo die Satzung eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Langenselbold, den 27.08.07
Bürgermeister
DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.
Darmstadt, den
KATASTERBESCHEINIGUNG
Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 13.03.2003 überein.
Gelnhausen, den
Diese Bebauungsplanänderung wurde im Auftrag der Stadt Langenselbold durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet
Hanau - Wolfgang, den 15.06.07
Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Beibefungnplan " Nesselbusch / Am Diebacher Weg IV " (Teilplan A) und der Ausgleichsfläche/ Ersatzmaßnahmen Teilplan B . Der Teilplan B wird rechtsfähiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausfertigung

5.Vereinfachte
Änderung des Bebauungsplanes
mit Landschaftsplan
gemäss § 13 BauGB

" Nesselbusch / Am Diebacher Weg IV "

der Stadt Langenselbold

PLANUNGSGRUPPE
THOMAS EGEL
ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG
BIRKENS TECHNOPARK / 152
RODENBACHER CHAUSSEE 6
63457 HANAU - WOLFGANG
PHONE 06181 / 18 21 79-79 FAX 06181 / 58 21 75
e-Mail: Planungsgruppe-Egel@t-online.de
www.Planungsgruppe-EGEL.de

TE M. 1:1000

Projekt Nr.	Verfahrensstand	Entwurfsverf.	Egel
07076 - 00	Satzung	Bearbeitet	Egel/Kemmer
		Gepruft	Egel
		Fertigstellung	28.08.2008

ÜBERSICHTSKARTE